
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Müllers (Tel. 02641/975-322)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: AWB/382/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	14.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Zertifizierungen des AWB als Entsorgungsfachbetrieb und nach EMAS

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss stimmt dem Zertifizierungskonzeptes für den Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Ahrweiler zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Beschluss vom 23.09.2019 hat der Kreis- und Umweltausschuss des Landkreises Ahrweiler beschlossen, dass die Kreisverwaltung beauftragt werde, als wichtigen Baustein des Klimaschutzes im Kreis eine EMAS-Zertifizierung durchzuführen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler hat sich in den vergangenen Jahren infolge der Übernahme weiterer Dienstleistungen und Zuständigkeiten sowohl, personell, organisatorisch als auch baulich erheblich weiterentwickelt.

In diesem Zuge dessen ergeben sich für den praktischen Betrieb zahlreiche technische und rechtliche Anforderungen, z.B. aus den Bereichen Arbeitsschutz, Umwelt- und Abfallrecht, die einen Mindestqualitätsstandard an den Betrieb definieren und eine kontinuierliche Qualitätssicherung erfordern.

Zur dauerhaften Sicherstellung einer rechtsicheren und qualitativ hochwertigen Betriebsführung ist es sinnvoll, im Rahmen von fachspezifischen Zertifizierungen Arbeitsprozesse rechtskonform zu definieren, umzusetzen und zu überwachen.

Aus diesem Grunde wird seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes vorgeschlagen, zusätzliche entsprechende Zertifizierungsmöglichkeiten zu prüfen und im Rahmen eines Zertifizierungsgesamtkonzepts „Q-AWB 2021“ umzusetzen.

Dazu werden grundsätzlich drei Zertifizierungen seitens der Verwaltung favorisiert und zur weiteren Konzeptausarbeitung vorgeschlagen:

1. Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfB-V)

Die Entsorgungsfachbetriebsverordnung regelt die Anforderungen an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, welche als Entsorgungsfachbetrieb Abfälle einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen, oder mit Abfällen handeln und makeln. Sie ist das zentrale und originäre Zertifizierungsregime für Abfallbetriebe.

Die festgelegten Anforderungen betreffen die Organisation, Ausstattung, Fachkunde und Zuverlässigkeit von Leitungs- und Betriebspersonal und führen mit Erfüllung zu einem hohen Qualitätsniveau. Der Blickwinkel ist daher auf die Leistungsfähigkeit und die Rechtskonformität des abfallwirtschaftlichen Handelns gerichtet.

Das Verfahren zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben ist in den Anforderungen der EfB-V bzw. in den Vollzugsrichtlinien der LAGA 36 (Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) explizit definiert. Akkreditierte Umweltgutachter in einer behördlich anerkannten TÜO (Technischen Überwachungsorganisation) sind berechtigt Entsorgungsfachbetriebe zu zertifizieren, die die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der verantwortlichen und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllen. Sie werden wiederkehrend jährlich durch Sachverständige überprüft.

Die EfbV-Zertifizierung ist in der Abfallbranche bei öffentlichen Ausschreibungen und Kundenvorgaben immer stärker gefordert bzw. Stand der Technik. Darüber hinaus nutzen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe Vorteile in der Nachweisführung sowie bei Erlaubnissen, Anzeigen und Genehmigungen.

Die EfB-Anforderungen beziehen auf folgende Bereiche:

- Betriebsorganisation
- Genehmigungsstand, Konformitätsstand
- Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen
- Aus- und Weiterbildung der verantwortlichen Personen
- Betriebstagebuch
- Mengentrombilanz
- Beauftragung Dritter

2. Zertifizierung der Wertstoffhöfe des AWB nach RAL Gütezeichen "Rückkonsum"

Das RAL Gütezeichen 950 "Rückkonsum" ist eine Entwicklung des RAL-Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in Zusammenarbeit mit Entsorgungswirtschaft. Die Gütekriterien umfassen die Wiederverwendung und das stoffliche Recycling und damit die Rückführung von Abfällen in den Produktkreislauf entsprechend der Definition von Kreislaufwirtschaft (Circular Economy).



Sie stellen Mindestanforderungen an infrastrukturelle, bauliche, logistische, konzeptionelle, kommunikative sowie service- und beratungsorientierte Maßnahmen, die notwendig sind, um den Rückkonsum in die Praxis umzusetzen. Dazu gehört unter anderem, dass Bereiche, in denen sogenannte Altprodukte gesammelt werden, klar gekennzeichnet, für die Besucher transparent und sicher nutzbar sein müssen. Sogenannte Problemprodukte, von denen eine erhöhte Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann, müssen in besonderen Räumen und Behältern gelagert werden.

Eine wesentliche Zielsetzung dieser Zertifizierung ist somit eine Optimierung von Abfallannahmestellen bzw. Recyclinghöfen aus Sicht der Bürger als Zielgruppe mit der Zielsetzung einer verbesserten, nutzerfreundlichen Abfalltrennung und damit verbesserten Akzeptanz, wie z.B. in unserem Fall die Betriebsstätten des AWBs in Niederzissen, Leimbach und Remagen-Kripp.

Der Blickwinkel geht dabei in Richtung Bürgernutzen und Kreislaufwirtschaft.

Themen der EfB-Zertifizierung wie Betriebsorganisation, Ausbildung des Personals, u.a. spielen auch hier eine wichtige Rolle.

3. Zertifizierung nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)

Das Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) ist ein von den Europäischen Gemeinschaften 1993 entwickeltes Instrument für Unternehmen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Diese Novellierung ist am 11. Januar 2010 in Kraft getreten. Der Aufbau eines UMS und die Abläufe entsprechen seit 2001 auch bei EMAS der ISO 14001.

EMAS geht jedoch über ein reines Managementsystem hinaus:

EMAS ist leistungsorientiert: Der Betrieb soll sich über die umweltgesetzlichen Anforderungen hinaus verbessern!

Bei EMAS sind in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung die Beschäftigten einzubeziehen. Dies soll der Identifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Umweltschutzinteressen des Unternehmens dienen und dafür sorgen, dass Umweltmanagement "gelebt" wird.

Der Betrieb ist verpflichtet eine Umwelterklärung zu erstellen, in der er die umweltrelevanten Tätigkeiten und die Daten zur Umwelt, wie Ressourcen- und Energieverbräuche, Emission, Abfälle etc. genau darstellt. EMAS-Teilnehmer informieren interessierte Gruppen, u.a. mit dieser Umwelterklärung.

Bei EMAS sind eine erste eigene Untersuchung - die Umweltprüfung - und nachfolgend eine wiederkehrende Umweltbetriebsprüfung durchzuführen. Die internen Dokumente sowie die Umwelterklärung werden von einem unabhängigen, staatlich zugelassenen Umweltgutachter beurteilt. Die Erklärung wird bei positiver Prüfung für gültig erklärt (validiert).

Der Umweltgutachter achtet nicht allein auf die Einhaltung der formellen Regeln, sondern vielmehr auch auf die echte Umwelleistung der Organisation. Die Umweltbetriebsprüfung ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Nach der Validierung wird der Teilnehmer in ein öffentliches Register eingetragen und erhält eine europaweit einmalige Registrierungsnummer. Im Registrierungsverfahren werden alle zuständigen Umweltbehörden beteiligt, um sicherzustellen, dass keine Umweltverstöße vorliegen.

Die Registrierung berechtigt, das EMAS-Logo zu benutzen, das ausschließlich den EMAS-Teilnehmern vorbehalten ist. Die Qualität von EMAS wird von den Mitgliedstaaten der EU überwacht. Für die Qualitätssicherung in Deutschland ist der Umweltgutachterausschuss (UGA) zuständig. Umweltgutachter werden nach öffentlichem Recht zugelassen und unterliegen einer staatlichen Aufsicht über ihre Tätigkeit. Mit diesen Aufgaben ist die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) betraut.

Der Blickwinkel ist bei diesem Zertifizierungsregime auf die Umwelleistung gerichtet. Themen der Zertifizierungen nach EFB und RAL „Rückkonsum“ werden hierin ebenfalls aufgegriffen.



Fazit:

Ein Zertifizierungsprozess, mit dem die Einhaltung von Kriterien überwacht wird, gliedert sich i.d.R. in folgende Schritte: in die sogenannte Erstprüfung, die Eigenüberwachung, die Fremdüberwachung und die Wiederholungsprüfung.

Bei der Erstprüfung wird die Einhaltung der Kriterien festgestellt. Die Erstprüfung wird von neutralen Prüfinstituten oder vereidigten Sachverständigen durchgeführt, die von der jeweiligen Zertifizierungsstelle berufen werden. Das Unternehmen, welches das Güte- bzw. Zertifizierungszeichen führt, ist verpflichtet, durch eine kontinuierliche Eigenüberwachung zu dokumentieren, dass seine Produkte oder Dienstleistungen stets den zugehörigen Anforderungen entsprechen.

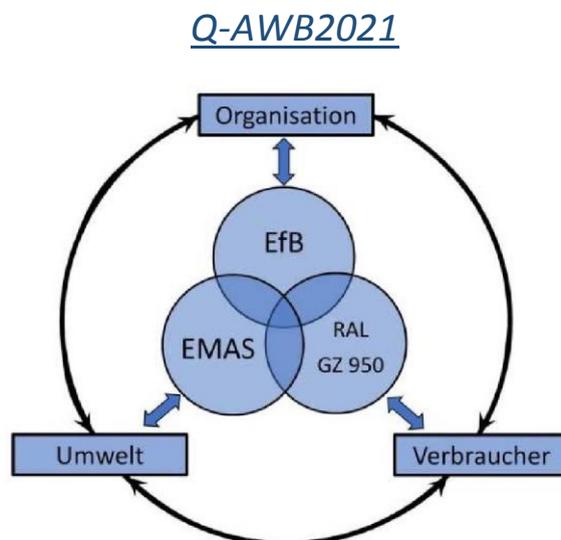
Zusätzlich erfolgt regelmäßig eine Fremdüberwachung, bei der die Einhaltung der gesamten Anforderungen sowie die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

D.h. der Aufwand zur Durchführung einer Zertifizierung besteht zum einen durch Beauftragung eines externen Dienstleisters bzw. Auditor und zum anderen durch Ausweisung von Zeiteinheiten für die Bearbeitung innerhalb des Betriebs für die einmalige Erarbeitung sowie dauerhafte Begleitung und Qualitätssicherung.

Die o.g. Zertifizierungsmodelle zeigen unterschiedliche Zielsetzung bzw. Prioritäten und ergänzen sich somit. Es werden jedoch auch Überschneidungen gesehen, d.h. Themen wiederholen sich bzw. bauen aufeinander auf. In der Auswahl der genannten Zertifizierungen sieht die Verwaltung die Möglichkeit, sämtliche für die Aufgabenerfüllung relevanten Aspekte zu beleuchten und einem Qualitätsmanagementsystem zu unterziehen.

Grundsätzlich laufen die Zertifizierungsprozesse seitens der Zertifizierungsstellen und möglichen externen Dienstleister unabhängig und getrennt voneinander. Die Zertifizierungen erfordern jedoch grundsätzlich jeweils die Erarbeitung von Inhalten, Modulleistungen, Dokumentationen, die sich wiederholen und übertragen lassen.

Es werden hier entsprechende Synergieeffekte erwarten, die eine Bearbeitung deutlich wirtschaftlicher ermöglichen gegenüber einer zeitlich getrennten Erarbeitung.



Die möglichen Zertifizierungen unterliegen einem mehrjährigen Erarbeitungsprozess beginnend frühestens in 2020. Der Personalaufwand innerhalb des AWBs für die betriebspezifischen Angelegenheiten wird auf mindesten 0,5 NAK, z.B. nur für den Fall eine EfB-Zertifizierung, geschätzt.

Zur Konkretisierung der Inhalte, der zeitlichen und organisatorischen Abläufe sowie der finanziellen Aufwendungen, dies insbesondere im Hinblick auf den Grundsatzbeschluss des Kreis- und Umweltausschusses zur EMAS-Zertifizierung der Gesamtverwaltung, wird dem Werksausschuss empfohlen, der Erarbeitung des Zertifizierungskonzeptes qAWB2021 mit entsprechenden Handlungsempfehlungen sowie der Berücksichtigung einer Stelle im Umfang von weiteren 0,5 NAK (Gesamt 1,0) in der weiteren Personalplanung zuzustimmen.

Sascha Hurtenbach
Werkleiter